

Informationen zu Schweizer Arbeitsverträgen

Allgemein:

- EU-Bürger können mit einem gültigen Personalausweis oder Reisepass in die Schweiz einreisen.
- EU-Bürger dürfen sich ohne Anmeldung maximal drei Monate lang in der Schweiz aufhalten.
- Seit dem 1. Juni 2007 benötigen Bürger der 15 alten EU-Mitgliedsländer nur noch eine Aufenthaltserlaubnis und keine Arbeitserlaubnis mehr, um eine Stelle in der Schweiz anzutreten.
- Eine Aufenthaltsgenehmigung erhält man mit einem gültigen Arbeitsvertrag (eventuell muss der neue Arbeitgeber auch ein Gesuch bei der zuständigen kantonalen Behörde für die Aufenthaltsgenehmigung einreichen); diese ist in der Regel für fünf Jahre gültig.
- Für Staatsbürger der neuen europäischen Mitgliedsländer gelten in der Schweiz noch bis 2010 abweichende Vorschriften. Siehe dazu: <http://ec.europa.eu/eures>.

Lohn:

- Das Lohnniveau entspricht in etwa dem deutschen, wenn man die höheren Lebenshaltungskosten in der Schweiz beachtet.
- Für Arbeitnehmer in höheren Positionen besteht das Gehalt aus einer fixen Grundvergütung und aus variablen, leistungsbezogenen Einkommensbestandteilen (in der Regel 10-30%).
- Der Arbeitnehmeranteil an den Sozialabgaben beträgt je nach Altersstufe 13-24%.
- Hinzu kommt ein Festbetrag für den Versicherungsbereich „Sachleistungen bei Krankheit und Mutterschaft“ (Durchschnittsbetrag für Erwachsene beträgt ca. 200€).
- Mit dem Sozialversicherungsbeitrag sind alle wesentlichen Versicherungsbereiche abgedeckt: Krankheit und Mutterschaft, Invalidität, Alter einschließlich Leistungen für Hinterbliebene und Arbeitslosigkeit.
- Die Einkommenssteuer setzt sich in der Schweiz aus der Gemeindesteuer, der kantonalen Steuer und der direkten Bundessteuer zusammen. So ergibt sich beispielsweise für St. Gallen ein Höchststeuersatz von 30%, also ein deutlich geringerer Höchststeuersatz als in Deutschland.

Arbeits- und Vertragsrecht:

- Die Probezeit beträgt gewöhnlich einen Monat, kann aber schriftlich auf drei Monate verlängert werden. Während dieser Zeit können beide Vertragspartner mit einer Kündigungsfrist von sieben Tagen kündigen.
- Nach der Probezeit bemisst sich die Kündigungsfrist nach der Dauer des Beschäftigungsverhältnisses: Bei bis zu einem Jahr beträgt sie einen Monat, bei zwei bis neun Jahren gelten zwei Monate Frist, ab zehn Jahren müssen beide Seiten drei Monate einhalten (jeweils zum Monatsende).
- Beschäftigte in industriellen Betrieben, Büropersonal und Angestellte in Großbetrieben des Einzelhandels dürfen maximal 45 Stunden pro Woche arbeiten; für alle anderen gelten Höchstarbeitssätze von 50 Stunden pro Woche.
- Überstunden müssen in der Regel durch Freizeit ausgeglichen werden. Weniger üblich ist die Vergütung von Überstunden, da ein Zuschlag von mindestens 25% vorgeschrieben ist.
- Arbeitnehmer haben Anspruch auf 20 Tage Urlaub pro Jahr (maximal 30 Tage pro Jahr), außerdem gibt es je nach Kanton 14 zusätzliche Feiertage
- Die Konkurrenzklausel beträgt in der Schweiz generell ein Jahr und maximal drei Jahre

Quelle: www.ba-auslandsvermittlung.de